Newsletter Nr. 2, Febr. 2013

Grossverbraucher im Aargau sollen Energie wirtschaftlicher nutzen

Zwischen 12 % und 15 % des gesamten Energieverbrauchs im Kanton Aargau entfallen auf Grossverbraucher wie grosse Gewerbebetriebe oder Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Auch einzelne Bauten und Anlagen von Gemeinden, wie Schwimmbäder, Schulen und Werkstätten, gehören in die Kategorie der Grossverbraucher. Als Grossverbraucher gelten generell Endverbraucher, die jährlich mehr als 0.5 GWh Strom oder mehr als 5 GWh Wärmeenergie verbrauchen. Diese Grossverbraucher können durch das neue Energiegesetz verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu verbessern.

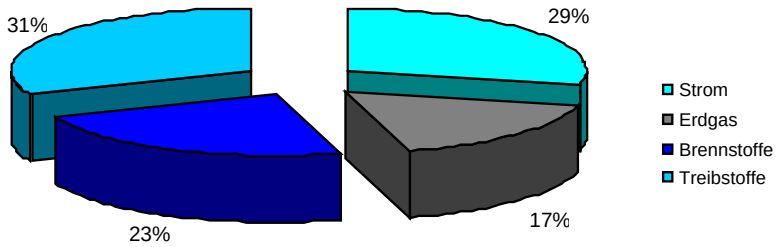

Gesamtenergieverbrauch in TJ: 61089

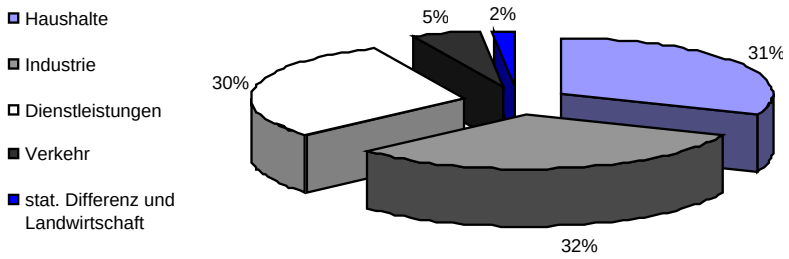

Gesamtstromverbrauch in GWh: 4889,7

Bereits mit Wirkung ab 01.01.2009 ist im eidgenössischen Energiegesetz (SR 730.0; EnG) die Bestimmung ergänzt worden, wonach die Kantone Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern erlassen müssen. In den erneuerten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn; Ausgabe 2008) ist daher das Basismodul mit Teil G "Grossverbraucher" ergänzt worden. Damit hat die Energiedirektorenkonferenz zum Ausdruck gebracht, dass das Grossverbrauchermodell in allen Kantonen möglichst einheitlich eingeführt und vollzogen werden soll.

Im Kanton Aargau sind die Bestimmungen für Grossverbraucher im Energiegesetz des Kantons (EnergieG § 3 Abs. 8, § 10) definiert. Ergänzt wird das Gesetz mit der Energieverordnung des Kantons Aargau (EnergieV § 27). EnergieG und EnergieV sind seit dem 1. September 2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Energiegesetzes hat die Kantonalverwaltung die Arbeiten zur Vorbereitung des Vollzuges begonnen. Derzeit erhebt das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) über die Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Adressen der Grossverbraucher im Kanton.